



## Rundschreiben

---

Nr.: E\_2020\_0683

AZ: GB/pk

Tel.-Dw.: 79 19-287

Datum: 11.12.2020

---

### **Lkw-Maut: Nachtrag zu Maut-Abrechnungsdokumenten**

Fristverlängerung: Mautabrechnungsdokumente können Unternehmer auf dem Portal [www.mautzurueck.de](http://www.mautzurueck.de) im Notfall bis zum 14.12.2020 hochladen.

Der BGL informierte mit Rundschreiben [E\\_2020\\_0679](#) vom 10.12.2020, dass sich Unternehmen Mautaufstellungen für die Jahre 2017 und 2018 von Toll Collect gegen Kostenerstattung auf „händischem“ Wege zur Verfügung stellen lassen können.

### **Toll Collect: Prozedere zur Anforderung der Mautdokumente für 2017 und 2018**

- Die Anforderung der Mautaufstellungen für die Jahre 2017 und 2018 können insbesondere über das Kontaktformular unter [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de) > Kontakt > Online > zum Online-Kontaktformular gestellt werden. Hier einfach die Auswahl „Registrierter Kunde“ und dann im Thema „Zweitausfertigung Mautaufstellung“ treffen. Anschließend sind nur noch die Pflichtfelder zu befüllen. Im Textfeld sollte der gewünschte Zeitraum angegeben werden und vermerkt sein, dass der Kunde mit den anfallenden Kosten einverstanden ist. Frage hierzu können direkt an Toll Collect über die Service-Hotline gerichtet werden.
- Nach Aussage von Toll Collect kann es aufgrund der sehr starken Nachfrage jedoch einige Tage dauern, bis die Bearbeitung erfolgt.

## **eClaim: Fristverlängerung zum Hochladen der Mautdokumente**

Aus diesem Grund hat eClaim die Möglichkeiten dazu, die erforderlichen Daten anzugeben und Dokumente hochzuladen, angepasst:

- Wenn Ihnen, beispielsweise aus Ihrer Buchhaltung, die jährlichen Mautzahlungen bekannt sind und Ihnen lediglich die Belegdokumente fehlen, so bitten wir Sie, die Jahreszahlungen umgehend auf der Plattform einzutragen und den gesamten Fragebogen ohne die fehlenden Belegdokumente abzuschicken. Es wird dann zeitnah eine Möglichkeit geben, die noch fehlenden Belegdokumente nachzureichen.
- Sofern Sie die jährlichen Mautzahlungen im Moment noch nicht benennen können, da Sie diese erst noch den Mautaufstellungen oder Abrechnungsunterlagen entnehmen müssen, so können die Angaben zu den jährlichen Mautzahlungen noch bis zum **14. Dezember 2020 um Mitternacht** eingetragen werden. Dies ist eine allgemeine Fristverlängerung, die gegenüber sämtlichen Unternehmen gilt. Eine Bestätigung dieser Fristverlängerung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Frist nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden sollte, da unvorhergesehene Verzögerungen (technische Probleme, unterbrochener Internetzugang) auftreten könnten. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.
- Sofern sich die jährlichen Mautzahlungen auch bis zum 14. Dezember 2020 nicht ermitteln lassen, so können Sie auf der Plattform angeben, dass die Bezifferung der Mautzahlungen aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht möglich war. In diesem Fall wird das Schreiben zur Geltendmachung Ihrer Rückerstattungsansprüche für jedes Jahr, zu welchem Sie keine Angaben zu den Mautzahlungen machen konnten, ohne eine Angabe von Mautzahlungssummen an das Bundesamt für Güterverkehr geschickt. Wir werden Sie dann Anfang des kommenden Jahres erneut auffordern, die jährlichen Zahlungen anzugeben und uns Ihre Belege zu übermitteln.

Hierbei möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der jährlichen Mautzahlungen von besonderer Bedeutung für die Erfolgsaussichten bei der Durchsetzung Ihrer Rückerstattungsansprüche ist. Ohne eine entsprechende Angabe schwächen Sie Ihre Position gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr.

Wenn Sie jetzt bereits Ihre Daten bereitstellen können, geben Sie diese bitte jetzt im Fragebogen ein und schließen Sie diesen ab. Sie erhalten dann umgehend das Anspruchsschreiben für das BAG und haben hier nochmal die Gelegenheit, Ihre eingegebenen Daten zu prüfen und zu korrigieren.

Wenn Sie bei eClaim erst einmal vorläufige Angaben machen und/oder keine Mautabrechnungen hochladen können, so werden Sie im Januar eine separate Aufforderung per Email erhalten, diese Informationen bereitzustellen. **Bitte schicken Sie keine Rechnungen oder Informationen per Email oder Post an den BGL, Hausfeld oder eClaim – alle per Email oder Post eingehenden Dokumente und Informationen können nicht berücksichtigt und verarbeitet werden.**